



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Mai 2026

Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Stromversorgungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage1

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden2

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft2

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht2

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....2

1. Grundzüge der Vorlage

Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) regelt die Abnahme- und Vergütungspflicht. Diese garantiert Produzenten von Elektrizität aus kleinen Anlagen (bis 3 MW Leistung) die Abnahme der produzierten Elektrizität durch den Netzbetreiber (VNB) und setzt den Rahmen der Vergütung. Falls sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, muss die Vergütung ab 2026 zum vierteljährlich gemittelten Marktpreis erfolgen, zudem gelten für Anlagen bis 150 kW Leistung Minimalvergütungen. Im Rahmen der Beratungen zum so genannten Beschleunigungserlass hat das Parlament in der Herbstsession 2025 das EnG angepasst und Änderungen bei der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Artikel 15 beschlossen. Neu soll die Vergütung dem stündlichen bzw. zukünftig viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen. Artikel 15 Absatz 1 EnG adressiert lediglich die Abnahme des Graustroms, nicht jedoch des ökologischen Mehrwerts (Herkunftsnachweis, HKN). VNB können die HKN neben dem Graustrom abnehmen und vergüten. Artikel 15 Absatz 3 EnG besagt zudem, dass die VNB die entstandenen Kosten der Grundversorgung anlasten können. Artikel 6 Absatz 5 bis Bst. d StromVG setzt den Rahmen für die Tarife in der Grundversorgung. Ausgangspunkt ist dabei immer die Vorgabe, dass Tarife *angemessen* sein müssen. In Bezug auf die Abnahmepflicht regelt das StromVG, dass die vom VNB *bezahlten Vergütungen* (die auch die HKN abdecken können) in die anrechenbaren Energiekosten und damit die Tarife einfließen können (Art. 6 Abs 5^{bis} Bst. d Ziff 3). In der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) hat der Bundesrat eine Obergrenze für den Preis festgelegt, bis zu der diese Abnahme von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien in die Grundversorgung eingerechnet werden kann für den Fall, dass der VNB auch die HKN abnimmt (Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1). Dabei hat er sich an den Vergütungssätzen der kostendeckenden Einspeisevergütung, abzüglich allfälliger Fördermittel, zu orientieren.

Die folgende Übersicht zeigt die gemäss dieser bisherigen Vorgabe maximal anrechenbaren Vergütungen für die beiden Anlagenkategorien kleiner als 100 kW und ab 100 kW, differenziert nach Inbetriebnahmedatum (ab April bzw. Oktober 2017) und abhängig davon, ob Eigenverbrauch stattfindet oder nicht.

Anrechenbare Gestehungskosten, abzüglich Fördermittel, für PV-Anlagen ≥ 100 kW:

Inbetriebnahme	mit Eigenverbrauch	ohne Eigenverbrauch
Vor dem 1.4.2017	vgl. Werte via Verweis in Art. 4 Absatz 3 Bst. e StromVV	
Ab dem 1.4.2017		9.2 Rp/kWh
Ab dem 1.1.2018		8.8 Rp/kWh
Ab dem 1.4.2019		8.0 Rp/kWh
Ab dem 1.4.2020		7.2 Rp/kWh
Ab dem 1.1.2023	7.2 Rp/kWh	5.4 Rp/kWh

Anrechenbare Gestehungskosten, abzüglich Fördermittel, für PV-Anlagen < 100 kW:

Inbetriebnahme	mit Eigenverbrauch	ohne Eigenverbrauch
Vor dem 1.10.2017	vgl. Werte via Verweis in Art. 4 Absatz 3 Bst. e StromVV	
Ab dem 1.10.2017		10.96 Rp/kWh
Ab dem 1.1.2023	10.96 Rp/kWh	8.22 Rp/kWh

Die bisherige Regelung weist allerdings eine logische Inkonsistenz auf. Falls der VNB die HKN abnimmt und gleichzeitig die Vergütung für den Graustrom dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis (oder neu dem stündlichen oder viertelstündlichen Marktpreis) entspricht, fallen nicht anrechenbare Kosten an, sobald die Marktpreise die Gestehungskosten übersteigen. Eine Änderung der StromVV sieht deshalb

vor, dass zur Beurteilung der Angemessenheit von bezahlten Vergütungen grundsätzlich die Gestehungskosten oder aber – dies ist neu – der Marktpreis (falls dieser über den Gestehungskosten liegt) als Obergrenze verwendet wird. Diese Regel bezieht sich je nach Ausgestaltung von Artikel 15 EnG auf den vierteljährlich gemittelten oder stündlichen bzw. viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Für den Fall, dass der Marktpreis über die Gestehungskosten steigt, kann der VNB den HKN weiterhin abnehmen, jedoch keine zusätzliche, über den Marktpreis hinausgehende Vergütung in die Grundversorgung einrechnen. Dies ist die logische Konsequenz daraus, dass der Wert des HKN in den Gestehungskosten enthalten und damit ja bereits abgegolten ist.

Eine Inkonsistenz besteht jedoch bei Photovoltaik-Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von mindestens 100 kW und weniger als 150 kW und der bei diesen Anlagen neu greifenden Minimalvergütung. Die anrechenbaren Gestehungskosten betragen für Anlagen, welche ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, 5.4 Rappen pro kWh und liegen somit unter der Minimalvergütung von aktuell 6.2 Rappen pro kWh. Mit einer weiteren Präzisierung der StromVV soll in diesen Fällen daher die höhere Minimalvergütung zum Zug kommen und anrechenbar sein.

Für Anlagen, die unter Artikel 15 Absatz 1 EnG fallen, wird ausserdem die bisherige Regel zum Einsatz von intelligenten Messsystemen verschärft.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen haben keine finanziellen, personellen oder weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Für den Endverbraucher wird die neue Lösung sich referenziert so gut als möglich auf Gestehungskosten, und verhindert einen ungerechtfertigten zusätzlichen Aufschlag für den HKN in Zeiten mit bereits hohen Marktpreisen. Verhandelte, fixe Vergütungen sind möglich.

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht

Die Revisionsvorlage enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den aus dem ausgehandelten Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU resultierenden Verpflichtungen, nicht vereinbar sind.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 und Ziff. 1^{bis}

Ziffer 1 der revidierten Bestimmung sieht vor, dass zur Beurteilung der Angemessenheit von bezahlten Vergütungen nach Artikel 15 Absatz 1 EnG grundsätzlich die Gestehungskosten oder neu auch der schweizweit harmonisierte Preis nach Art. 15 Abs. 1 EnG als Obergrenze verwendet wird, letzteres im Fall, dass dieser Preis über den Gestehungskosten (reduziert um allfällige Förderungen) liegt. Sprachlich knüpft die StromVV-Formulierung indes beim Resultat dieser Rechnung (Gestehungskosten, allen-

falls abzüglich Fördermittel) an und hält für den Fall, dass diese Kosten unter dem schweizweit harmonisierten Preis liegen, fest, dass Letzterer anrechenbar ist. Dieser schweizweit harmonisierte Preis entspricht dem Marktpreis nach Artikel 15 EnG und Artikel 12 Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01). Die Obergrenze für die Anrechenbarkeit in der Grundversorgung ist der jeweils höhere Betrag, entweder der harmonisierte Preis oder die Gestehungskosten. Die Norm verleiht somit also kein Wahlrecht.

Ein Sonderfall sind Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 100 kW und weniger als 150 kW, für welche Ziffer 1^{bis} einen Zusatz zu Ziffer 1 enthält. Falls die Minimalvergütung nach Artikel 12 EnV über den Gestehungskosten liegt, ist sie beim Grundversorgungstarif anrechenbar. Es ist somit maximal der höchste der drei möglichen Werte anrechenbar: a) Gestehungskosten, b) harmonisierter Preis oder c) Minimalvergütung. Die Gestehungskosten werden gleich ermittelt wie nach Ziffer 1, also auch mit Abzug von Fördermitteln (die Verweise auf die altrechtlichen Art. 4 Abs. 3 bzw. auf Art. 4a gemäss Ziff. 1 gelten auch für Ziff. 1^{bis}). Ziffer 2 von Buchstabe e, die für den Fall ohne Abnahme von HKN greift, bleibt unverändert.

Art. 4d Abs. 2

Die EnV wurde in der StromVV bisher in Artikel 4d erstmals genannt, neu bereits in Artikel 4. Artikel 4d ist daher redaktionell entsprechend anzupassen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

Art. 8a^{decies} Abs. 7

In Artikel 8a^{decies} wird mit einem neuen Absatz 7 die Pflicht zum Rollout intelligenter Messsysteme weiter präzisiert. Für die nach dem neuen Regime (Art. 15 EnG und Art. 4 StromVV [vgl. oben]) nötigen Abrechnungen ist unerlässlich, dass die Produktionsanlagen, die von der Abnahme- und Vergütungspflicht profitieren, flächendeckend mit einem Smart Meter ausgestattet sind. Damit kann der Lastgang der Einspeisung gemessen werden, der für die stündliche bzw. viertelstündliche Abrechnung nötig ist. Die Ausstattung muss bei bestehenden Anlagen bis Ende 2027 erreicht sein und die Verpflichtung gilt für hinzukommende ab Anfang 2028 weiterhin. Von der Pflicht, Smart Meter einzusetzen, ausgenommen sind Erzeugungsanlagen, welche nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 NIV unterliegen (sog. Plug-&-Play oder steckbare Photovoltaikanlagen), wie dies heute schon Artikel 31n StromVV vorsieht. Mit dem Wort «einsetzen» müssen die intelligenten Messsysteme auch tatsächlich zum Einsatz kommen; das setzt voraus, dass sie installiert sind. Der neue Absatz 7 ändert nichts an Artikel 8a^{undecies}, welcher bestimmte Fälle von der Smart-Meter-Einsatz-Pflicht ausnimmt, so u.a. Bauten und Anlagen, die Schutzvorschriften für militärische Anlagen unterstehen. Artikel 8a^{undecies} geht als *lex specialis* vor.

Art. 18f Abs. 1 Bst. a

Die Anpassung in Artikel 18f ist rein formal. Bisher wurde die Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV, SR 734.27) hier eingeführt, nunmehr schon im Absatz 7 von Artikel 18f.

Diese StromVV-Änderungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft. Die Änderung in Artikel 4 wird für das Tarifjahr 2027 wirksam.